

# **Krieger-Soldaten u. Kameradenverein Buchdorf**

## **Satzung vom März 1998**

### **Satzung**

#### **Gliederung**

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Zweck und Wesen
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Vorstandschaft
- § 7 Prüfungsausschuß ( Revisoren)
- § 8 Jahresversammlung
- § 9 Stimmrecht
- § 10 Wahlen
- § 11 Satzungsänderung
- § 12 Ehrungen
- § 13 Auflösung
- § 14 Schlußbestimmungen

# **Satzung**

## **§ 1 Namen, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
„Krieger - Soldaten und Kameradenverein“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den abgekürzten Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz ist Buchdorf
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied im „Bayerischen Kameraden – und Soldatenverein Kreisverband Donau Ries“

## **§ 3 Zweck und Wesen**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich den Zweck zur Pflege, Erhaltung und Förderung des Brauchtums und der Tradition
2. Der Verein bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat, er ist politisch und konfessionell neutral
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung:
  - a, der Soldaten und Reservistenbetreuung
  - b, der Erhaltung des Ehrenmals für die Kriegsoffer
  - c, der Völkerverständigung
  - d, der Pflege zum Vaterland, Heimat und Brauchtum
4. Der KSKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mittel dürfen nur Satzungsgemäß verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der Schriftlich oder mündlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden oder Vertreter um Aufnahme nachsucht.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Vorstandschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch eine schriftliche Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.  
Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.
  - ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es im erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, oder sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seinen Beitrag für das Kalenderjahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung diesen zu bezahlen nicht nach kommt.
  - über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft.  
Dem Mitglied wird jedoch vorher noch Gelegenheit zur Äußerung gegeben
  - Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  - ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch mehr an den Verein.
4. Vereinsbeiträge  
Die Vereinsbeiträge werden von der Vorstandschaft vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
  - a. Aufnahmegebühr
  - b. Jahresbeitrag
  - c. Mitglieder über 50 Jahre haben eine zusätzliche Aufnahmegebühr von 50.- DM ( 25.-€ ) zu leisten.

## § 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und nach besten Kräften zu fördern.
2. Jedes „ordentliche Mitglied“ kann zu einem Ehrenamt berufen werden.
3. Ehrenmitglied kann werden „Wer sich über einen längeren Zeitraum hinweg durch besondere Verdienste auszeichnet“
  - Die Ehrenmitgliedschaft entbindet von der Beitragspflicht.
4. Jedes Mitglied hat einen von der Vollversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

## § 6 Vorstandschaft

**Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich Tätig und berechtigt Beschlüsse zu fassen.  
Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.**

- Gliederung:**
- 1. Vorsitzender**
  - 2. Vorsitzender**
  - Kassier**
  - Schriftführer**
  - je 50 Mitglieder 1 Beisitzer**

**Die Beisitzerzahl kann von der Vollversammlung jedoch erweitert werden.  
Der Kassier kann auch die Funktion des Schriftführers mit begleiten.**

- Sie ist Beschlußfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandschaft anwesend sind.  
Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des sitzungleidenden Vorsitzenden ausschlaggebend.**
- Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus der Vorstandschaft während der Amtsperiode wegen Todes, Austritt oder Ausschluß aus, so ist die übrige Vorstandschaft ermächtigt, bis zur nächsten Jahresversammlung geeignete Mitglieder zur Weiterführung der Amtsgeschäfte kommissarisch einzusetzen.**
- der 1. und 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.**
- Im Innenverhältnis gilt:  
Der 1. Vorsitzende ist verantwortlich für eine sparsame Haushaltsführung und ist berechtigt, unvorhersehbare Ausgaben bis zu Höhe von 200.- DM ( 100.- € ) allein zu tätigen. Er unterrichtet bald möglichst die Vorstandschaft.**

## § 7 Prüfungsausschuß ( Revisoren )

- 1. Die Jahresvollversammlung wählt gleichzeitig mit der Vorstandschaft 2 Mitglieder für die Amtszeit 5 Jahre als Revisoren sie dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein und Prüfen die Kassenführung jährlich vor der Jahreshauptversammlung.**
- 2. Sie achten auf Einnahmen und Ausgaben, das die Ausgaben durch die Satzung gedeckt sind. Sie erstatten der Vollversammlung Bericht und empfehlen soweit erforderlich Entlastung der Vorstandschaft.**

## **§ 8 Jahresvollversammlung**

- 1. Die ordentliche Jahresvollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, oder wenn es 1/3 der Mitglieder fordern, oder wenn es im besonderen Interesse des Vereins ist. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.**
- 2. Rechenschaftsbericht der Vorstandschaft.**
- 3. Die Revisoren achten auf Einnahmen und Ausgaben, das die Ausgaben durch die Satzung gedeckt sind. Sie erstatten der Vollversammlung bericht und empfehlen soweit erforderlich die Entlastung der Vorstandschaft.**
- 4. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.**
- 5. Über den Ablauf der Jahresvollversammlung ist eine Niederschrift zufertigen. Sie ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und dem 1. Vorsitzenden zu Gegenzeichnen übergeben.**

## **§ 9 Stimmberechtigt.**

- 1. Ist jedes Mitglied.**
  - Anträge sowie Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Tage vor Beginn der Jahresversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingegangen sein.
  - Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

## **§ 10 Wahlen**

- 1. Für die Wahl ist ein Wahlausschuß zu bestimmen**  
**Die Wahlen der Vereinsorgane wird nach § 6 durchgeführt und von dem Wahlausschuß geleitet, er besteht aus 3 Mitgliedern, die unter sich den Vorsitzenden bestimmen der die Wahl leitet.**
- 2. Die Vorstandschaft ist schriftlich und geheim zu wählen**  
**Die Beisitzer können in offener Wahl bestimmt werden.**
- 3. Über den Ablauf der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Wahlausschuß zu unterzeichnen und den 1. Vorstand zu übergeben.**

## **§ 11 Satzungsänderung**

**Über eine Satzungsänderung kann ein Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn der Änderungsantrag in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt ist, der Beschluß der Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.**

## § 12 Ehrungen

- Die Festlegung und Verleihung von Ehrungen obliegt der Vorstandschaft.**
- zur Hochzeit ein Präsent.
  - zum 70. Geburtstag einen Präsentkorb
  - 15 – 20 Jahre Mitgliedschaft – Ehrenkreuz in Bronze
  - 25 – 30 Jahre Mitgliedschaft – Ehrenkreuz in Silber
  - 35 – 40 Jahre Mitgliedschaft – Ehrenkreuz in Gold
- Besonders aktive Mitglieder können jedoch auch früher ausgezeichnet werden.**
- Andere hier nicht aufgeführte Ehrungen können bei der Vorstandschaft beantragt werden. Die Vorstandschaft entscheidet dann auf Grund ihrer Unterlagen und ihres Ermessens, diese Entscheidung kann nicht aufgehoben werden.

## § 13 Auflösung

1. **Die Auflösung erfolgt:**
  - durch Beschluß der Jahresversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
  - Das nach der Auflösung und Abwicklung verbleibende Vermögen, ist der Gemeinde Buchdorf mit der Maßgabe zu überlassen es nach § 3 für eine gemeinnützige Institution zu verwenden.

## § 14 Schlußbestimmungen

**Bisher erlassene Satzungen des KSKV verlieren ihre Gültigkeit.  
Diese Satzung tritt mit dem Beschluß der Jahresvollversammlung  
Vom 14. März 1998 in Kraft.**

**Unterschrieben von der Vorstandschaft:**

**1. Vorst. Reiner, 2. Vorst. Reichardt  
Kassier und Schriftführer Dippner - sowie der 4 Beisitzer.**

**Ins Internetgestellt Juni 2005**

**Reiner 1. Vorstand**

